

kleinern des Holzes und das Abwerfen und Einbringen von Kohlen betreffend, (s. unten sub IV. 3. a. und 3. b.) und

d) vom 11. März 1865, vom 3. Januar 1872 und vom 14. März 1873; die verbotenen und die erlaubten Abladeplätze, sowie die Aufstellungsplätze für Geschirre betreffend, (s. unten sub IV. 5., 7. und 8., sub XIII. 9.)

hiermit nochmals ausdrücklich hingewiesen.

§ 18. Wegen Uebertretungen der in den vorstehenden Paragraphen und in dem Anhange sub A., B. und C. enthaltenen Bestimmungen werden die Uebertreter, und zwar unbeschadet der durch ihre Handlungsweise etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie beziehentlich der strafrechtlichen Ahndung, auf Grund von § 366 unter 10. des Reichsstrafgesetzbuches polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. (60 Mark) oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 19. Bei den in § 18 erwähnten Uebertretungen, wenn dieselben geringerer Art sind, kann der Uebertreter, jedoch ebenfalls unbeschadet der durch seine Handlungsweise etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung, weitere Polizeiuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Polizeibeamten, von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder durch Vorzeigung seiner dienstlichen Legitimation (Dienstmarke) auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhandigende und mit dem Dienststempel der Königlichen Polizei-Direction versichene Quittung sofort 10 Ngr. (1 Mark) Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Uebertreter weitere Polizeiuntersuchung von sich abwenden.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die in § 9 erwähnte polizeiliche Bekanntmachung vom 14. Septbr. 1872, die Pferde-Eisenbahn betr., auch nicht auf Uebertreter, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung Strafe verbüßt, oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten, schuldig gemacht haben.

Verweigert der Uebertreter die sofortige Bezahlung oder greifen die vorerwähnten Ausnahmen Platz, so ist die Sache zu weiterer Fortstellung bei der Königlichen Polizei-Direction zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Polizeibeamte, wenn der Uebertreter ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, sofern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, oder sonst genügender Anlaß vorliegt, den Uebertreter anzuhalten und der Polizeibehörde zuzuführen.

§ 20. Die gegenwärtige Bekanntmachung nebst Anhang tritt mit dem 1. Septbr. 1873 in Kraft.

Mit diesem Tage haben alle früheren polizeilichen Bestimmungen, welche den gegenwärtigen Anordnungen entgegenlaufen, oder welche die nämlichen Verfügungen, wie die letzteren treffen, und in der gegenwärtigen Bekanntmachung nicht ausdrücklich als in Geltung verbleibend bezeichnet sind, als aufgehoben und beziehentlich als erledigt außer Geltung zu treten.

§ 21. Die Königliche Polizei-Direction behält sich vor, die vorstehenden Bestimmungen je nach Bedürfniß wieder aufzuheben, zu ergänzen oder abzuändern.

Etwasige Uebertretungen gegen derartige neu zu erlassende Bestimmungen werden ebenfalls in Gemäßheit von § 18 und 19 dieser Bekanntmachung geahndet werden. — Bef. v. 8. Juli 1873.

## Anhang.

### A.

Hinsichtlich der An- und Abfahrten bei dem provisorischen Hoftheater in den Zwingeranlagen sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Die zum Beginn der Theatervorstellungen kommenden Wagen haben die Anfahrt von der Helbig'schen Restauration aus längs des Hotel Bellevue auf der großen Packhofstraße zu nehmen und sodann ihren Weg links durch die Stallstraße nach der Osttra-Allee fortzusetzen.
2. Das Haltenbleiben der Wagen, um auf die mit den Herrschaften ins Theater gegangenen Diener zu warten, ist untersagt.
3. Beim Abholen der Herrschaften haben sich alle Wagen und bestellten Droschken von der Osttra-Allee aus in die Stallstraße zu begeben und sich daselbst längs des königlichen Marstallgebäudes und auf dem Tract der Straße nach der Elbe zu aufzustellen.
4. Die Abfahrt der Wagen hat auf der großen Packhofstraße nach der Augustusbrücke zu erfolgen.
5. Die unbestellten Droschken haben ihre Aufstellung längs des Fußwegs auf der großen Packhofstraße am Hotel Bellevue zu nehmen.
6. Fußgänger sind ersucht, ihren Weg in der Richtung nach dem königl. Museum zu nehmen, um jede Collision mit dem Wagenverkehr zu vermeiden.

Bekanntmachung der königl. Polizei-Direction vom 10. Decbr. 1869.

### B.

Bezüglich der An- und Abfahrt sowie Aufstellung der Wagen am königl. Hoftheater in der Neustadt (Alberttheater) wird bis auf Weiteres nachstehendes angeordnet:

1. Bei Beginn der Vorstellungen hat die Anfahrt der Wagen von der Bauznerstraße aus und die Abfahrt derselben durch die östliche Ringstraße des Albertplatzes in der Richtung nach der katholischen Kapelle zu erfolgen.
2. Das Haltenbleiben der Wagen, um auf die ihren Herrschaften in's Innere des Theaters gefolgten Diener zu warten, ist untersagt.
3. Die zum Schluß der Theatervorstellungen beim Abholen der Herrschaften an das Theater kommenden Wagen und bestellten Droschken haben sich zwischen der Bauzner- und Königsbrückerstraße vor dem artesischen Brunnen, sowie gegenüber, an dem Rundtheile vor dem Theater, und zwar an beiden Orten jedesmal in einer Reihe hintereinander aufzustellen, so daß die Fahrstraße freibleibt.
4. Unbestellte Droschken haben sich auf der östlichen Ringstraße von der Mittelstraße des Albertplatzes bis zum Abfahrtswege vom